

Sorgfaltspflicht der Assistent*innen von ambulante dienste e.V. - Dienstanweisung -

Hinweis: Assistenznehmer*in = ASN
Assistent*in = AS

Sorgfaltspflicht – eine haftungsrelevante Verantwortung von Assistent*innen

Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit von Assistenznehmer*innen (ASN) zu ermöglichen, ist das oberste Prinzip des *ambulante dienste e.V.*.

Dieser Grundsatz soll bestimmend sein für die Herangehensweise an Ihre Arbeit. Er soll unseren Assistenznehmer*innen zur Durchsetzung ihres Rechts auf Schutz der Menschenwürde (Artikel 1 des Grundgesetzes) verhelfen und ihnen höchstmögliche persönliche Sicherheit während und ggf. auch außerhalb der Assistenzzeiten gewähren.

DAher leisten Sie als Assistent*in (AS) persönliche Assistenz entsprechend den Anforderungen, der Anleitung und Entscheidung von ASN und entsprechend der Assistenzplanung.

Aus der Tatsache Ihrer bezahlten Dienstleistungstätigkeit als AS ergibt sich für Sie eine Sorgfaltspflicht in Gestalt haftungsrechtlicher Verantwortlichkeiten nach Maßgabe von Gesetzen wie BGB, StGB und SGB (insbesondere Pflegeversicherungsgesetz) sowie nach Maßgabe des Arbeitsvertrages und der Satzung des *ambulanten dienste e.V.* (insbesondere § 2, Abs. 1 und 2, siehe Anlage 1 Satzung).

Da Verantwortlichkeiten dieser Art weitreichender sind als die einer Privatperson sind, müssen Sie folgende Anweisungen befolgen:

Assistenzplan als verbindliche Arbeitsgrundlage

- Wünsche und Absprachen der*des ASN, sind im individuellen Assistenzplan als Vorgabe beschrieben. Der Assistenzplan ist für Sie als AS die verbindliche Arbeitsgrundlage für ihre Assistenzleistung.

Einarbeitung in die persönliche Assistenz

- Persönliche Assistenz dürfen Sie nur leisten, wenn eine nachweisliche Einarbeitung im erforderlichen Umfang erfolgt ist. Persönliche Assistenz kann nur dann gleichzeitig mit der Einarbeitung erfolgen, wenn dabei die Einarbeitung durch die*den Assistenznehmer*in selbst sichergestellt wird und eine vollständige Anleitungskompetenz vorliegt. Ob bzw. in welchem Umfang die*der ASN entsprechende Anleitungskompetenz hat, entnehmen Sie dem Assistenzplan.
- Die Einarbeitung muss immer entsprechend Einarbeitungsplan erfolgen.

Erlaubte/ nicht erlaubte Tätigkeiten: Durchführungsverantwortung bei der Erbringung von persönlicher Assistenz – spezielle Tätigkeiten

- Bestimmte spezielle Tätigkeiten dürfen Sie nur durchführen, wenn die*der ASN gemäß Assistenzplanung nachweislich in der Lage ist, Ihnen klare Anweisungen zu geben, d.h. laut Assistenzplan vollständige Anleitungskompetenz besitzt.

Es handelt sich um folgende Tätigkeiten:

- Richten der Tagesmedikation

- Anreichen und anwenden von Medikamenten
- Bestimmte Tätigkeiten dürfen Sie nur entsprechend der Vorgaben im Assistenzplan und nach einsatzbezogener Einarbeitung durchführen:

Es handelt sich um folgende Tätigkeiten:

- Anwendung von Wärme- und Kälteträgern
- Dekubitusprophylaxe
- Maßnahmen zur Bewegungsförderung und zum Bewegungserhalt
- Pneumonieprophylaxe
- Sturzprophylaxe
- Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme bei Schluckstörungen
- Soor- und Parotitisprophylaxe
- Thromboseprophylaxe, inklusive Anwendung medizinischer Kompressionsstrümpfen der Klasse 1
- Bestimmte spezielle Tätigkeiten dürfen von Ihnen nur nach Unterweisung durch eine Pflegefachkraft oder eine autorisierte Person durchgeführt werden. Die autorisierte Person wird Ihnen, von der*dem ASN, der Einsatzbegleitung oder der Pflegefachkraft übermittelt.

Es handelt sich um folgende Tätigkeiten:

- Versorgung eines suprapubischen Katheters
- Versorgung bei perkutan endoskopischer Gastrostomie
- Absaugen des Mundraums oder der oberen Luftwege
- Assistenz bei Maskenbeatmung incl. Bedienen des Beatmungsgeräts, Anlegen und Abnehmen der Beatmungsmaske

Erlaubte/ nicht erlaubte Tätigkeiten: Assistenz bei ärztlicher Anordnung und individueller Vereinbarung der*des ASN mit ambulante dienste e.V. – spezielle Tätigkeiten

- Folgende Tätigkeiten dürfen von Ihnen nicht durchgeführt werden:
 - Anlegen und Überwachen von Drainagen
 - Anlegen und Überwachen von Infusionen
 - Anlegen von Kompressionsverbänden und anziehen von medizinischen Kompressionsstrümpfen ab Klasse 2
 - Blasenspülungen
 - Digitale Enddarmausräumung oder Enddarmstimulation
 - Dekubitusbehandlung
 - Entleerung der Harnblase mittels Einmalkatheter
 - Inhalation von ärztlich verordneten Medikamenten
 - Klistiergaben
 - Trachealkanülenwechsel
 - Verabreichen von Medikamenten, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen
 - Wundverbände
- Ausnahme:
Im Ausnahmefall dürfen Sie oben genannte Tätigkeiten durchführen, sofern als Voraussetzung alle folgenden Faktoren zutreffen:
 - Es liegt eine ärztliche Anordnung vor,

- es liegt eine individuelle Vereinbarung zwischen ambulante dienste e.V. und der*dem ASN vor,
- der Assistenzplan beinhaltet eine entsprechende handlungsleitende Vorgabe,
- Sie sind durch eine autorisierte Person eingearbeitet.

Umgang mit besonderen Risikobereichen der*des Assistenznehmer*in

- Sie sind als AS grundsätzlich verpflichtet im Rahmen der Assistenzbringung alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Sicherheit der*des ASN gefährden.
- Bestehen bei der*dem ASN besondere Risikobereiche, sind diese auf dem Stamblatt der Assistenzdokumentation aufgeführt sowie im Assistenzplan beschrieben. Auch im Umgang mit Risikobereichen der*des ASN ist der Assistenzplan Ihre verbindliche Arbeitsgrundlage.

Umgang mit Notsituationen in der Assistenz

- Als AS sind Sie verpflichtet in folgenden Fällen zu handeln:
 - bei einer deutlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der*des ASN,
 - bei einem akuten Notfall in Form des Verdachts auf Kreislaufstillstand, Atemstillstand.
- Bei Verdacht auf Kreislaufstillstand oder Atemstillstand setzen Sie umgehend einen Notruf ab und fordern einen Notarzt. Bis zum Eintreffen des Rettungspersonals leisten Sie Erste Hilfe gemäß individuellem Notfallplan. Liegt dieser nicht vor, gemäß Notfallkaskade.
- Sie verbleiben bei der*dem ASN, wenn diese*r sich ohne Ihre Anwesenheit in einer hilflosen Lage befindet oder ihr*sein Gesundheitszustand bedenklich ist. In diesem Fall müssen Sie warten, bis Hilfe eintrifft.
- Grundsätzlich müssen Sie in solchen Situationen entsprechend Ihrer Kenntnisse aus der Basisqualifikation, dem Kurs „Umgang mit Notsituationen in der Assistenz“, Ihrer Einarbeitung und den Informationen aus der Assistenzdokumentation handeln.

Verhalten, wenn Assistenznehmer*in nicht angetroffen wird

- Falls Sie die*den ASN nicht in ihrer*seiner Wohnung oder am verabredeten Ort antreffen, informieren Sie umgehend innerhalb der Büroöffnungszeiten das Beratungsbüro und außerhalb der Büroöffnungszeiten die Pflegerufbereitschaft.

Informationspflicht/ Assistenzdokumentation

Im Rahmen Ihrer Informationspflicht sind Sie verpflichtet assistenzrelevante Informationen in die Assistenzdokumentation einzutragen und ggf. mündlich weiter zu leiten. Sie sind insbesondere zu folgender Informationsweiterleitung verpflichtet:

- Sie dokumentieren assistenzrelevante Informationen entsprechend der aktuellen Handreichung zur Assistenzdokumentation.
- Sie teilen der Einsatzbegleitung, der Pflegefachkraft oder der Pflegerufbereitschaft akute gesundheitliche Verschlechterungen umgehend telefonisch mit.
- Wenn Eintragungen aufgrund eines Notfalls nicht erfolgen können, müssen Sie zeitnah einen Nachtrag in der Assistenzdokumentation vornehmen. Falls ein Nachtrag nicht möglich ist, müssen Sie diese Information der zuständigen Pflegefachkraft/ Einsatzbegleitung oder der Pflegerufbereitschaft mitteilen.
- Sollte die*die ASN die Informationsweiterleitung an Einsatzbegleitung, Pflegefachkraft oder Pflegerufbereitschaft nicht zulassen oder die Dokumentation der oben beschriebenen

Ereignisse ablehnen, sind die Einsatzbegleitung/ Pflegefachkraft zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu benachrichtigen.

- Ihre Teilnahme an Assistent*innentreffen und Fallbesprechungen ist für Sie als AS verpflichtend.

Pünktlicher Beginn der Assistenzleistung

Sie sind grundsätzlich verpflichtet jede Schicht zu Erbringung der Assistenz pünktlich, entsprechend des Einsatzplanes, anzutreten.

Garantenstellung

Es muss immer ein zuverlässiger Schichtwechsel stattfinden. Ist eine lückenlose Assistenzzeit laut Einsatzplan vorgegeben, bleiben Sie als Assistent*in bei der*dem ASN bis die Ablösung kommt.

Sie verbleiben bei einer*inem Assistenznehmer*in, wenn diese*r sich ohne Ihre Anwesenheit in einer hilflosen Lage befindet oder ihr*sein Gesundheitszustand bedenklich ist. Siehe auch Notsituationen in der Assistenz

Keine bewusstseinseintrübenden Drogen

- Es ist Ihnen als AS grundsätzlich untersagt Alkohol oder andere bewusstseinseintrübende Drogen während der Arbeitszeit zu konsumieren.
- Sie sind verpflichtet Ihre Arbeit im nicht durch Alkohol oder Drogen beeinflussten Zustand anzutreten, d.h., Sie sind ab Antritt Ihrer Arbeitszeit zur sogenannten Punktnüchternheit verpflichtet.

Berlin, den

.....
Name Assistent*in

.....
Unterschrift Assistent*in